

Die staatsrechtliche Stellung der Ministerien und anderen zentralen Organe des Staatsapparates wird davon bestimmt, daß sie fester Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind, in ihrer Arbeit die einheitliche sozialistische Staatspolitik verwirklichen und damit zur Gestaltung grundlegender gesellschaftlicher Verhältnisse beitragen, die Gegenstand des Staatsrechts sind.

So besteht die Verantwortung der Industrieministerien und der anderen wirtschaftsleitenden Ministerien darin, die Durchführung der staatlichen Aufgaben in den von ihnen geleiteten Zweigen bzw. Bereichen zu gewährleisten, die unterstellten Kombinate, Betriebe, Organe, Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren sowie die Einheit von zweiglicher und territorialer Entwicklung zu sichern. Zu dieser Verantwortung gehören die Ausarbeitung der Pläne und Normative, in denen die Grundaufgaben der Zweige bzw. Bereiche festgelegt werden, die Verbesserung der eigenen Planungsarbeit, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die Gewährleistung der Einheit von ökonomischer, wissenschaftlich-technischer und sozialkultureller Entwicklung, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Zweigen und Bereichen nach einheitlichen Grundsätzen und gesamtstaatlichen Erfordernissen, die Klärung der Grundfragen der perspektivischen Entwicklung der Zweige und Bereiche, die Erhöhung der Effektivität der Investitionen und der Qualität der Erzeugnisse.

Die Ministerien mit Querschnittsaufgaben, wie das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Materialwirtschaft, üben in bedeutendem Maße eine koordinierende Tätigkeit aus.

13.5.

Anleitung und Kontrolle
der Räte der Bezirke
und Sicherung
des einheitlichen Wirkens
der örtlichen Räte

Der Ministerrat hat die Tätigkeit der Räte der Bezirke anzuleiten und zu kontrollieren. Diese in Art. 78 Abs. 1 der Verfassung fest-

gelegte Aufgabe wurde im Gesetz über den Ministerrat und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe weiter staatsrechtlich ausgestaltet.

Die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke durch den Ministerrat ist darauf gerichtet, das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Durchführung der Politik des sozialistischen Staates zu sichern. Besonderes Gewicht hat dabei die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben der örtlichen Staatsorgane. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung der Beschlüsse einzubeziehen, sofern diese die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und Gegebenheiten ihrer Territorien berühren (§ 1 Abs. 6 Gesetz über den Ministerrat).

Entsprechend dieser Verantwortung des Ministerrates übt der Vorsitzende des Ministerrates die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aus. Er hat das Recht, ihnen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 5 Gesetz über den Ministerrat, §11 Abs. 3 GöV). Ferner ist er berechtigt, solche Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 12 Abs. 6 Gesetz über den Ministerrat).

Aus der staatsrechtlichen Unterstellung des Rates des Bezirkes sowohl unter den Bezirkstag als auch unter den Ministerrat folgt, daß der Ministerrat das Recht hat, Beschlüsse der Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 8 Abs. 5 GöV).

Aus dem staatsrechtlichen Prinzip der doppelten Unterstellung, das auch für die Fachorgane des Rates des Bezirkes gilt, folgt schließlich, daß die zuständigen Ministerien und andere zentrale Staatsorgane die Fachorgane anzuleiten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben. Sie sind verpflichtet, diesen Organen fortgeschrittene Erfahrungen zu vermitteln und sie in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen. Die Minister und Leiter der entsprechenden zentralen Organe kontrollieren ferner die Tätigkeit dieser Fachorgane. Sie haben das Recht, den Leitern der Fachorgane im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Weisungen zu erteilen. Es entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und der Stellung der örtlichen